



## Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

### Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**"Antrag der Abgeordneten Pernerstorfer, Leutner und Genossen,  
betreffend die Lehrfreiheit der Hochschullehrer...", Wiedeń,  
21.7.1911 "**

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
2	3	3

Sygnatura/numer zespołu

Data wydania oryginału

TR 056.021

1911

## Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



# Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego.



NARODOWY  
INSTYTUT  
AUDIOWIZUALNY

# KULTURA+



# Antrag

der

Abgeordneten Pernerstorfer, Leuhner und Genossen,  
betreffend  
die Lehrfreiheit der Hochschullehrer.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es werde folgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

# Gesetz

vom . . . . .

zur

## Sicherung der Lehrfreiheit der Hochschullehrer.

### § 1.

Die Professoren der staatlichen Hochschulen werden bleibend auf Lebenszeit angestellt; sie können gegen ihren Wunsch nur in folgenden Fällen in ihrer Lehrbefugnis beschränkt, ihres Amtes enthoben, an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden:

- a) wenn ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil vorliegt, welches die Unfähigkeit zur Erlangung einer staatlichen Anstellung nach sich zieht;
- b) wenn ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis der kompetenten akademischen Disziplinarbehörde (akademischer Senat, Professorenkollegium) die Zulässigkeit der Beschränkung der Lehrbefugnis, beziehungsweise der Amtsentsezung oder der Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand ausgesprochen hat;

- c) wenn von der vorerwähnten akademischen Disziplinarbehörde anerkannt wird, daß ein Gebrechen oder eine Krankheit vorliegt, welche die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung der Lehrtätigkeit zur Folge hat;
- d) wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist.

§ 2.

Während der Führung einer gerichtlichen oder disziplinären Untersuchung gegen einen Professor oder einen Privatdozenten einer staatlichen Hochschule kann derselbe über Beschluß der im § 1, Punkt b, genannten Disziplinarbehörde seiner Funktion vorübergehend enthoben werden.

§ 3.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Lehrtätigkeit der Privatdozenten.

§ 4.

Die Vorschriften über die Stabilisierung von Lehrpersonen im Lehramte finden auf Hochschullehrer keine Anwendung.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Föhl.	Pernerstorfer.
Skarek.	Leuthner.
Riese.	Reismüller.
K. Seitz.	Schiegl.
Schäfer.	Glöckel.
Jos. Tomschik.	Weigumy.
Hillebrand.	Palme.
Hanusch.	Seliger.
Abram.	Reisel.
L. Winarski.	Smitka.
Bretschneider.	L. Widholz.
Schuhmeier.	Dr. Schacherl.
Grigorovici.	Silberer.